## Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf An die Bezirksregierungen - Dezernate 20-

27. August 2024 Seite 1 von 3

Aktenzeichen bei Antwort bitte angeben



## Bereitstellung von Zugangsdaten zu Anwesenheitssystemen der Unterbringungseinrichtungen des Landes

Auf Grundlage der Leistungsbeschreibungen "Sicherheitsdienstleistungen in Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) und Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) für Flüchtlinge" bitte ich die Bezirksregierungen, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Zugangsdaten für die Zugänge zu den elektronischen Anwesenheitssystemen in allen Unterbringungseinrichtungen des Landes durch die jeweils zuständigen Sicherheitsdienstleister für MKJFGFI und die Zentralen Ausländerbehörden bereitgestellt werden. Zur Begründung führe ich wie folgt aus:

- 1. Rechtsgrundlage für die Datenerhebung und -verarbeitung: Die Erhebung der personenbezogenen Daten (insbesondere Namen und Anwesenheitszeiten von Untergebrachten) beruht auf § 7 Abs. 1 S. 1 AsylG, wonach die mit der Ausführung des AsylG betrauten Behörden personenbezogene Daten erheben dürfen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Daten sind zur Organisation der Unterbringung notwendig, welche ihrerseits gemäß § 47 AsylG erfolgt. Zuständig hierfür sind die Bezirksregierungen nach § 10 Abs. 1 ZustAVO NRW.
- 2. Auftragsdatenverarbeitung und Weisungsgebundenheit der Dienstleister:

Die Dienstleister (BDL/SDL), die mit der Abwicklung der Daten betraut sind, agieren im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung gemäß Artikel 28 DSGVO und sind vollständig weisungsgebunden. Sie besitzen keine eigene Rechtsposition an diesen Daten. Dies geht deutlich aus der Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung (siehe II. Nr. 3 AVV; Anhang 5 zum Vertrag) hervor.

3. Übermittlung der Daten an die ZABen: Die Übermittlung der rechtmäßig erhobenen Daten durch die Bezirksregierungen (bzw. in deren Auftrag durch die Dienstleister) an die ZABen basiert auf § 8 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 AsylG. Diese Vorschrift Rheinbahn Linien

Dienstgebäude und Lieferanschrift: Völklinger Straße 4 40219 Düsseldorf Telefon 0211 837-2000 Telefax 0211 837-2200 poststelle@mkjfgfi.nrw.de www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel: Rheinbahn Linien 706, 709 (HST Stadttor) 707 (HST Wupperstraße)

Seite 2 von 3

erlaubt die Übermittlung der Daten auch zur Ausführung des Aufenthaltsgesetzes an die damit betrauten öffentlichen Stellen, soweit dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich ist. Die Organisation und Durchführung der Rückführung ist eine Aufgabe nach dem AufenthG (§ 58 AufenthG), für die die Ausländerbehörden gemäß § 71 AufenthG zuständig sind. Die Rückführung aus den Landeseinrichtungen ist den ZABen nach § 15 Abs. 3 ZustAVO NRW übertragen.

## 4. Erforderlichkeit der Datenübermittlung: Die Übermittlung und Verarbeitung der Daten ist für die Aufgabenerfüllung der ZABen zwingend erforderlich. Ohne zuverlässige Kenntnis über die Anwesenheit der rückzuführenden Personen können die ZABen die geplanten Rückführungsmaßnahmen in den Unterbringungseinrichtungen nicht sachgerecht durchführen. Der Umstand, dass etwa 60% der Rückführungsversuche der ZABen aus den Landeseinrichtungen scheitern, überwiegend wegen der fehlenden Anwesenheit der betreffenden Personen, unterstreicht die Notwendigkeit der Datenübermittlung.

5. Verantwortlichkeit des MKJFGFI: Das Land ist als Betreiber der Aufnahmeeinrichtungen i.S.v. § 44 AsylG verantwortlich für die Datenverarbeitung und wird dabei vertreten durch das MKJFGFI, dieses wiederum durch die Bezirksregierungen als gemäß § 10 Abs. 1 ZustAVO für den Betrieb der ZUEen zuständige Behörde.

Gemäß Punkt 2.3 der o.g. Leistungsbeschreibung (siehe Seite 6) hat das Land NRW und damit das MKJFGFI gleichermaßen wie die Bezirksregerungen als Auftraggeber einen Anspruch auf Zugang zu den Anwesenheitssystemen.

Daher bitte ich, mir alle Zugangsdaten der Anwesenheitssysteme in den Unterbringungseinrichtungen des Landes soweit möglich als webbasierten Zugang bis **zum 10.09.2024** zur Verfügung zu stellen. Sofern keine webbasierte Lösung möglich erscheint, bitte ich um entsprechende Bereitstellung der Hard-/ und Software.

Dies soll jeweils einen eigenen Zugang für das MKJFGFI und einen Zugang für die jeweils zuständige ZAB umfassen.

Aus gegebenem Anlass weise ich an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass die Eingangs- und Ausgangskontrolle nach den einschlägigen Leistungsbeschreibungen ausschließlich Aufgabe des Sicherheitsdienstleisters ist. Die (ausschließliche) Erfassung der An- und Abwesenheit an der Pforte durch Systeme des Betreuungsdienstleisters ist nicht zulässig.

Sofern eine entsprechende Praxis in den Aufnahmeeinrichtungen Ihrer Bezirke besteht, bitte ich um kurzfristige Umstellung auf das System zur elektronischen An- und Abwesenheitskontrolle des Sicherheitsdienstleisters. Bis zu einer entsprechenden Umstellung sind dem MKJFGFI nach den v.g. Ausführungen ebenfalls Zugänge zu den Erfassungssystemen der jeweiligen Betreuungsdienstleister zur Verfügung zu stellen.

Seite 3 von 3

Im Auftrag

Gez.